72. Forchheimer Fasenachtsumzug
Fasenachtssonntag, 07.Februar 2027 -
Start 14:00 Uhr

-Meldeschluss für die Teilnahme 15.Januar 2027

U M Z U G S O R D N U N G

Wesentlicher Bestandteil dieser Umzugsordnung ist das Merkblatt für die sichere Durchführung von Fastnachtsumzügen des Landratsamtes Karlsruhe sowie das Merkblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der Fassung vom 13.11.2000 (VKBl. 2000; Seite 680)

1. Aufstellungsraum
Die Aufstellung der Gruppen/Umzugswagen erfolgt Karlsruher-/Ecke Hardtstraße in Fahrtrichtung Süden (Nr. 1), in der Schwarzwaldstraße, Rosenstraße, Rosenplatz, Vogesenstraße und Friedrichstrasse gegenüber Spielplatz (letzte Zugnummer). Die Zufahrt zum Aufstellplatz kann nur über die Haupt- und Rosenstraße, sowie über die Kastenwörtstraße erfolgen.
Die Reihenfolge der Zugnummern ist unbedingt einzuhalten. Die Umzugswagen sind so abzustellen, dass ein Durchkommen weiterer Fahrzeuge gewährleistet ist.
Des Weiteren müssen alle Umzugsteilnehmer ihren Müll mitnehmen.

2. Umzugsweg
Der Umzugsweg beginnt in der nördlichen Karlsruher Straße (Ecke Schwarzwaldstraße). Der Umzugsweg führt über die Karlsruher Straße in die Hauptstraße und dort in die Adlerstraße. Der Umzugsweg ist ca. 1.100 m lang. Für die Dauer des Umzugs sind vom Beginn (1. Gruppe) bis zur Auflösung (letzte Gruppe) rund 90 Minuten vorgesehen.

3. Auflösung
Die Auflösung des Zugs erfolgt ab Einmündung Adlerstraße/ Karl-Schlageter-Strasse links in die Karl-Schlageter-Straße.

Die Abfahrt aus dem Umzug durch die Karl-Schlageter-Strasse hat zügig zu erfolgen, wobei die Musik auf den Umzugswagen auszuschalten ist!

4. Anmeldungen für Umzug
Die Anmeldung für den Umzug ist nur schriftlich oder per Internet möglich. Anmeldeschluss für den Umzug 2027 ist der 15.Januar 2027. Weitere Details zur Anmeldung siehe Internetseite der VFF. Nachmeldungen sind nicht möglich.

5. Umzugswagen
a) Allgemeine Regelungen für Umzugswagen

Das Zugfahrzeug muss in der Lage sein, die Bremsanlagen des Anhängers funktionstüchtig bedienen zu können.
Wenn dies nicht der Fall ist, ist eine Teilnahme am Umzug nicht möglich!!

Zu den Umzugswagen ist das Merkblatt des Landratsamtes Karlsruhe zu beachten. Zusätzlich sind noch die Auflagen des Ordnungsamts der Stadt Rheinstetten, der Polizei und des Veranstalters zu beachten. Danach ist das Befördern von Personen auf Ladeflächen von Anhängern, Lkw usw. nur auf dem genehmigten Umzugsweg zulässig. An allen Fahrzeugen und Anhängern, auf denen Personen befördert werden, ist ringsherum eine stabile, mindestens 1 m hohe Brüstung zum Schutz vor Herabstürzen anzubringen.

Behälter für Wurfmaterial dürfen nicht außerhalb der Brüstung angebracht werden.

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, tritt- und rutschfesten Ladeflächen sowie Haltevorrichtungen, Geländern, Brüstungen und Ein- und Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. An allen Fahrzeugen sind tiefreichende Rundumverkleidungen anzubringen, die etwa 20 cm über dem Boden enden, damit keine Personen zwischen bzw. unter die Wagen oder Räder gelangen können. Die Verkleidung muss starkem Druck standhalten.

Während der Umzugsteilnahme muss durch eine technische Sicherung oder durch geeignete Begleitpersonen sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können, insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger. Zwischen Zugfahrzeugen und Anhängern sind mehrfach Spannseile zu ziehen oder es ist eine Verkleidung anzubringen, damit Personen nicht zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen können. In jedem Fall muss dieser Bereich permanent durch einen Ordner pro Seite geschützt werden. Liegen Teile des Gespanns aus technischen Gründen offen, sind sie auf jeder Seite durch mindestens 2 Ordner zu sichern, je nach Länge und Ausstattung auch durch mehr.

Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Scharfkantige und sonstige gefährliche Teile dürfen nicht hervorstehen. Zwischen den Zugfahrzeugen dürfen während des Umzugs keine Gegenstände (Flaschen, Bonbons) abgestellt werden.
Jedes Zugfahrzeug ist mit einem geeigneten Frontschild in Fahrzeugbreite und ca. 20 cm Bodenabstand auszustatten. Bei großen Zugfahrzeugen wird eine zusätzliche Verkleidung der starren (Hinter)-Achse empfohlen.
Das Gespann ist auf jeder Seite durch mindestens 3 Ordner zu sichern, je nach Länge und Ausstattung auch durch mehr (wird vom Veranstalter festgelegt).

Das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein. Auf Fahrzeugdächern und Motorhauben dürfen sich keine Personen aufhalten. Die Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn diese eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben, auf der man sicher sitzen kann. Die Führer der Umzugswagen dürfen keine Gegenstände (Bonbons etc.) in die Zuschauer werfen. Der Aufenthalt von Personen auf Aufbauten ohne Brüstung ist nicht gestattet. Die Sicht des Fahrzeuglenkers darf nicht eingeschränkt sein. Für Fahrzeughalter und Fahrzeuglenker gelten die Vorschriften der StVO.

Die amtlichen Kennzeichen, die Halter und Fahrer, der am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge, sind in der Anmeldung anzugeben.

Auch die Mitnahme von sogenannten „Hand- oder Böllerwagen“ auf den Umzug, müssen vorher angemeldet werden.

b) Brauchtumsgutachten

Die Vereinte Forchheimer Fasenacht e.V. fordert ab diesem Jahr 2027 verpflichtend für alle Umzugswagen das Brauchtumsgutachten ein, das mitgeführt werden muss und auf Verlangen vorgezeigt werden kann.

c) Versicherungen der Umzugswagen

Siehe o.a. Merkblatt des Landratsamtes Karlsruhe und des Bundesministeriums. Dieses Merkblatt ist zu beachten. Die Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) gelten nur bei abgeschlossener Kfz-Haftpflichtversicherung für jedes der eingesetzten Fahrzeuge. Diese Versicherung hat sämtliche Schäden abzudecken, die auf die Teilnahme der Fahrzeuge am Fasenachtsumzug zurückzuführen sind. Mit der Anmeldung zum Umzug erklärt die verantwortliche Person für die Umzugsgruppe schriftlich, dass eine Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug besteht, die die Teilnahme beim Umzug abdeckt.

Fahrzeuge mit roten oder grünen Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Der Veranstalter kann Ausnahmen davonzulassen, wenn ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

d) Fahrzeugführer der Umzugswagen

Das Mindestalter beträgt immer 18 Jahre. Der Fahrzeugführer muss einen für das jeweilige Fahrzeug gültigen Führerschein, Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung Teil I und/oder Betriebserlaubnis, Einzelgenehmigung, Typenbescheinigung vorweisen können und muss für den Umzug die Verkehrstüchtigkeit besitzen.

6. Geschwindigkeiten

Die zulässigen Geschwindigkeiten beim Umzug sind im oben angegebenen Merkblatt des Landratsamtes Karlsruhe geregelt.

7. Abstände

Der Abstand von Gruppe zu Gruppe soll während des Umzuges 10 m nicht überschreiten. Im Interesse der Zuschauer soll der Umzug zügig durchlaufen. Sondervorführungen oder Fotografen dürfen den Umzug nicht aufhalten.

Denken Sie daran: Große Lücken verärgern die Zuschauer und erhöht das Gefahrenrisiko!

8. Versicherungsschutz
Durch die Übernahme der Schirmherrschaft durch Oberbürgermeister Schrempp für den Umzug 2027 besteht ein Versicherungsschutz für die am Umzug teilnehmenden Personen und die Besucher des Umzugs im Rahmen der Veranstalterhaftpflichtversicherung der Stadt Rheinstetten.

9. Werfen von Gegenständen
Es dürfen nur weiche Gegenstände (z. B. entsprechende Bonbons) geworfen werden. Werden Gegenstände geworfen, müssen diese im Bogen in die Zuschauer geworfen werden. Harte Gegenstände, Knall- oder Feuerwerkskörper dürfen nicht verwendet werden. Das Spritzen von Flüssigkeiten ist nicht gestattet.

10. Verbote
Das Hantieren mit offenem Feuer und leicht brennbaren Stoffen sowie pyrotechnische Gegenstände wie z. B. Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper ist sowohl auf Umzugswagen als auch auf der Straße unzulässig. Ebenso ist das Mitführen von kochendem oder heißem Wasser oder andere Flüssigkeiten durch Umzugsteilnehmer nicht zulässig. Außerhalb der Toiletten darf keine Notdurft verrichtet werden.

11. Tiere
Pferde, Hunde und sonstige Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

12. Luftschlagen, Konfetti, Süßigkeiten usw.
Es ist grundsätzlich verboten, Luftschlagen über die Oberleitungen der Verkehrsbetriebe zu werfen. Aus Umweltschutzgründen ist das Werfen bzw. Abschießen von Konfetti und Papierstreifen sowie Stroh- und Heu in jeglicher Form untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird die Gruppe verwarnt und muss die Kosten für die Reinigung bezahlen. Im Wiederholungsfalle wird die Gruppe vom Umzug ausgeschlossen. Außerdem kann zusätzlich auch noch Mitgliedern aus einer ausgeschlossenen Gruppe die Mitwirkung in anderen Gruppen beim Umzug untersagt werden. Süßigkeiten und sonstige Esswaren, deren Verfallsdatum abgelaufen ist, dürfen nicht verteilt werden.

13. Überlaute Musik und Alkohol

Überlaute Musik bei der Aufstellung und während des Umzuges ist nicht gestattet. Es ist eine Obergrenze von 90dB(A) vor und während des Umzuges zwingend einzuhalten.
Bei der Durchfahrt durch die Karl-Schlageter-Strasse ist die Musik abzuschalten.
Anweisungen des Veranstalters und der Sicherheitskräfte sind Folge zu leisten.
Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Ausschluss aus der Wertung und der Ausschluss von der Teilnahme an zukünftigen Umzügen in Forchheim.

Führer von Wagen, Zugbegleiter und Gruppenverantwortliche dürfen keine alkoholischen Getränke mitführen und während des Umzuges konsumieren. Aus dem Zug heraus dürfen keine alkoholischen Getränke an Minderjährige abgegeben werden. Nicht jugendfreie oder volksverhetzende Lieder und Parolen dürfen während des Umzuges nicht abgespielt oder dargestellt werden.

14. Werbung
Bei Fahrzeugen dürfen an den Fahrerhaustüren angebrachte Firmenbezeichnungen sichtbar sein. Massive Produkt- oder Firmenwerbung ist nicht zulässig.

15. Verantwortlichkeit
Jede Gruppe ist für sich selbst verantwortlich. Gruppen, die durch ihre Aufmachung, ihre Darstellung oder bestimmtes Fehlverhalten (u.a. alkoholisierte Zugbegleiter) zu Beanstandungen Anlass geben, werden ausgeschlossen. Anordnungen der Polizei oder von der VFF sind unverzüglich Folge zu leisten. Der im Anmeldeformular aufgeführte Verantwortliche der Umzugsgruppe muss bei der Umzugsgruppe während des Umzuges anwesend sein.

16. Fahrzeugkontrolle vor Umzug
Vor dem Start des Umzugs werden die Fahrzeuge ab 12:00 Uhr durch die Polizei und/oder Verantwortliche der VFF überprüft. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Fahrzeugführer und der Gruppenverantwortliche sowie die eingeteilten Ordner müssen bei der Abnahme des Fahrzeugs anwesend sein. Die Musikanlagen sind während der Fahrzeugabnahme auf **Gesprächslautstärke** zu reduzieren.

17. Erste Hilfe
Das Rote Kreuz finden Sie beim Aufstellplatz Karlsruher-Straße, Albgaustr./Ecke Karlsruher Straße, am alten Bus Platz, Karlstraße beim Lobberle, Lindenstraße sowie am alten Rathaus Ende der Hauptstraße.

18. Jugendschutz
Die gesetzlichen Vorschriften über den Jugendschutz sind während der Aufstellungsphase, Durchführungsphase und Auflösungsphase des Umzugs zwingend einzuhalten.

19. Ausgabe Startnummern
Die Startnummern und alle erforderlichen Infos werden der als verantwortlich gemeldeten Person der Umzugsgruppe in der 4. Kalenderwoche 2027 per E-Mail zum Selbstausdruck zugesendet. Die Gruppenverantwortlichen, die bis zum 05.Februar keine E-Mail erhalten haben, melden sich bitte telefonisch unter der Telefonnummer 0176 616 14 895 an.

20. Preise
Alle Gruppen, welche den Umzug durchgefahren haben, erhalten einen Anerkennungspreis (Urkunde). Alle teilnehmenden Gruppen werden per E-Mail über das Ergebnis des Preisgerichts benachrichtigt.

21. Umzugsdurchführung
Der Umzug findet 7.Februar 2027 statt, wenn sich mindestens 35 Gruppen bis zum Anmeldeschluss am 15.Januar 2027 angemeldet haben.

Besondere Hinweise:

Bitte beachten Sie unbedingt diese Umzugsordnung. Verstöße dagegen werden mit Punktabzug bei der Bewertung durch das Preisgericht oder mit dem Ausschluss aus dem Umzug geahndet.

Besondere Vorkommnisse sind dem Veranstalter am Umzugstag bis 18.00 Uhr im ehemaligen Gasthaus Zum Schwanen Hauptstraße 15 in Forchheim zu melden.

Die Polizeiverordnung der Stadt Rheinstetten ist zwingend zu beachten. Und zusätzlich zu der Umzugsordnung der VFF zu bestätigen.

Vereinte Forchheimer Fasenacht
Vorstand

Rita Böhm
Präsidentin VFF